

KUNDMACHUNG

(A-2026-1327-00712)

Gemäß § 92 Abs 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Judenburg hat in der Sitzung am 25.06.2026 gemäß § 6 Wasserleitungsbeitragsgesetz, LGBl. Nr. 137/1962, i.d.F. LGBl. Nr. 68/2025 und gemäß § 6 Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 42/1971 i.d.F. LGBl. Nr. 68/2025 nachstehende

Wassergebührenordnung

beschlossen:

§ 1

Abgabenberechtigung

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Judenburg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2012 und nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.F. BGBl. I Nr. 128/2024, sowie aufgrund des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, i.d.F. LGBl. Nr. 68/2025, eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserleitungsbeitrag) und aufgrund des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 LGBl. Nr. 42/1971 i.d.F. LGBl. Nr. 68/2025 Anschlussgebühren, Wasserverbrauchsgebühren, Bereitstellungsgebühren und Wasserzählergebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Judenburg gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2026, erhoben.

§ 2

Wasserleitungsbeitrag

- (1) Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Judenburg wird ein Wasserleitungsbeitrag gemäß § 1 Wasserleitungsbeitragsgesetz eingehoben.

(2) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 18.095.225,29.

(3) Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Darlehen 50 %	EUR	834.113,64
nicht rückzahlbare Beiträge	EUR	0,00
angesammelte Wasserleitungsbeiträge	EUR	0,00

(4) Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz beträgt demnach EUR 17.261.111,65.

(5) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 76.814,54 lfm.

(6) Die Höhe der aus Abs. 4 und Abs. 5 errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 224,71.

(7) Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit EUR 11,24.

§ 3 Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 4 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971).

Die Wasserzählergebühr beträgt ab 01.09.2026:

Größe Q3:2,5m ³	EUR	3,79	pro Monat
Größe Q3:4m ³	EUR	4,20	pro Monat
Größe Q3:16m ³	EUR	10,23	pro Monat
Größe Q3:40 bis 63m ³	EUR	33,52	pro Monat
Größe Q3:100m ³	EUR	52,78	pro Monat

§ 5 **Wasserverbrauchsgebühr, Bereitstellungsgebühr**

- (1) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971).

Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt ab 01.09.2026 EUR 1,19 pro m³ verbrauchter Wassermenge.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr, welche unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch erhoben wird, wird auf Basis der Wasserzählergröße festgesetzt. Die konkrete Wasserzählergröße richtet sich gemäß § 1 in Verbindung mit § 8 Abs 1 der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Judenburg vom 25.06.2026 nach der Berechnung des zu erwartenden Volumenstromes auf Basis der geltenden Ö-Normen. Bei der Wasserzählergröße Q3:2,5m sind für die konkrete Höhe der Bereitstellungsgebühr, aufgrund dessen hoher Bandbreite, auch die Anzahl der auf der Liegenschaft bestehenden Nutzungseinheiten (Haushalte, Geschäfts- bzw. Büroeinheiten, etc.) zu berücksichtigen. Die nachstehend in Klammer angeführte Anzahl der Nutzungseinheiten hat jedoch keinen Einfluss darauf, ob ein Wasserzähler der Größe Q3:2,5m für die jeweilige Liegenschaft tatsächlich ausreichend ist, sondern die erforderliche Größe des Wasserzählers wird gemäß § 8 Abs 1 letzter Satz der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Judenburg vom 25.06.2026 ausschließlich vom Wasserversorger festgelegt. Aus der nachstehend in Klammern angeführten Anzahl der Nutzungseinheiten ergibt sich daher kein Rechtsanspruch auf tatsächliche Einordnung in die entsprechende Kategorie bei Vorliegen der genannten Anzahl an Nutzungseinheiten, wenn aufgrund der Berechnung nach den geltenden Ö-Normen eine andere Einordnung erforderlich ist.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt ab 01.09.2026:

Größe Q3:2,5m ³ (1-2 Nutzungseinheiten)		
Jahresverbrauch 0 - 80m ³	EUR	12,54 pro Monat
Größe Q3:2,5m ³ (1-2 Nutzungseinheiten)	EUR	14,85 pro Monat
Größe Q3:2,5m ³ (3-5 Nutzungseinheiten)	EUR	34,23 pro Monat
Größe Q3:2,5m ³ (6-9 Nutzungseinheiten)	EUR	63,93 pro Monat
Größe Q3:2,5m ³ (10-12 Nutzungseinheiten)	EUR	102,75 pro Monat
Größe Q3:4m ³	EUR	137,02 pro Monat
Größe Q3:16m ³	EUR	205,54 pro Monat
Größe Q3:40 bis Q3:63m ³	EUR	502,83 pro Monat
Größe Q3:100m ³	EUR	730,76 pro Monat

Gastronomiebetriebe, die über einen Wasserzähler der Größe Q3:2,5m³ verfügen, werden mindestens in den Bereich 3-5 Nutzungseinheiten eingestuft, sofern sich keine höhere Einstufung aufgrund des Jahresverbrauches bzw. Anzahl der Nutzungseinheiten ergibt.

Gewerbebetriebe werden als mindestens 1 Nutzungseinheiten bewertet, sofern sich keine höhere Einstufung aufgrund des Jahresverbrauches, der Anzahl der Nutzungseinheiten bzw. aufgrund des Vorliegens eines Gastronomiebetriebes ergibt. Gewerbebetriebe mit

einem Zähler der Größe Q3:2,5m³ werden entsprechend ihres Jahresverbrauches wie folgt bewertet:

Bis	130 m ³ /Jahr, Q3:2,5m ³ (1-2 Nutzungseinheiten)	EUR	14,85 pro Monat
Bis	500 m ³ /Jahr, Q3:2,5m ³ (3-5 Nutzungseinheiten)	EUR	34,23 pro Monat
Bis	1.000 m ³ /Jahr, Q3:2,5m ³ (6-9 Nutzungseinheiten)	EUR	63,93 pro Monat
Über	1.000 m ³ /Jahr, Q3:2,5m ³ (10-12 Nutzungseinheiten)	EUR	102,75 pro Monat

§ 6

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Valorisierung

- (1) Abgabepflichtig ist der Liegenschaftseigentümer. Sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, ist der Eigentümer der Baulichkeit, welche an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen ist, abgabepflichtig. Für die Entrichtung des Wasserleitungsbeitrages haftet der Grundeigentümer mit dem Bauwerkseigentümer zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld für die Wasserverbrauchsgebühr, die Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft/Baulichkeit an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen wird.
- (3) Die Abrechnungsperiode für die Wasserverbrauchsgebühr, die Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 1. Jänner des jeweiligen Jahres bis 31. Dezember desselben Jahres festgelegt. Die berechneten Jahresgebühren sind monatlich, in 12 Teilbeträgen bis zum 5. des jeweiligen Monats zu leisten. Zum 31. Dezember wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches (anhand der Zählerablesung) vorgeschrieben. Dieser gemessene Verbrauch gilt als Grundlage für die Vorschriften im Folgejahr.
- (4) In dieser Gebührenordnung wird von der Möglichkeit der Wertsicherung gemäß § 71 a Abs. 2 Stmk. GemO 1967 i.d.g.F. Gebrauch gemacht. Die Gebühren (Wasserverbrauchsgebühr, Bereitstellungsgebühr und Wasserzählergebühr) sind wertgesichert nach dem VPI 2025 oder einem an seine Stelle tretenden Index. Die Anpassung erfolgt jährlich jeweils zum 1.1. in Bezug auf die Indexzahl von September des Vorjahres. Eine erstmalige Indexanpassung erfolgt mit 1.1.2027. Die valorisierten Benützungsgebühren sind vom Bürgermeister vor Ablauf des Kalenderjahres für die Dauer von zwei Wochen durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen

§ 7

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Judenburg tritt mit 01. September 2026 in Kraft und gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Judenburg vom 04.12.2020 außer Kraft.


Für die Bürgermeisterin
Der 1. Vizebürgermeister

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin:

Mag.^a Elke Florian



Angeschlagen am: 29.06.2026

Abgenommen am: